

**Gemeinde Schwaikheim
Rems-Murr-Kreis**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
gültig ab dem 01.01.2008

Geändert am:	In Kraft seit:
24.07.2018	01.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 06.11.2007 folgende Satzung (mit späteren Änderungen) beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 24,-- Euro

für jede weitere angefangene Stunde 8,-- Euro

bis zu einem Höchstbetrag von täglich 64,-- Euro

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird bei Fraktionssitzungen der Gemeinderatsfraktionen je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Dies gilt insbesondere für folgende Sitzungen:

Sitzungen des Ältestenrates, des Schulbeirats, des Partnerschaftsausschusses, des Beirats für Kindertagesbetreuung, sowie jeder zusätzlichen von der Gemeinde einberufenen Arbeitsgruppe, die zur Vorbereitung einer Gemeinderatsentscheidung notwendig ist (z.B. Arbeitskreis).

3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

1) Die Gemeinderäte erhalten zusätzlich zu der Entschädigung gemäß § 1 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro pro Jahr.

2) Der / die Fraktionsvorsitzende erhält zusätzlich für die Ausübung seines / ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro pro Jahr.

3) Der / die 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhält zusätzlich für die Ausübung der allgemeinen Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro pro Jahr.

4) Das Sitzungsgeld nach § 1 wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3 des § 3 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Betreuung von pflege- und aufsichtspflichtigen Personen

Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für diese Aufwendungen ihre Kosten auf Antrag zusätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet. Ein Kostennachweis ist vorzulegen.

Die Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft darf kein Familienangehöriger sein.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft (mit späteren Änderungen). Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.
Häuser
Bürgermeister